

Synopse

Revision Abfallgesetz: Erhöhung Ordnungsbussen für Littering aufgrund 20/PI 10/534

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **814.04**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 10/534)
	Änderung des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung
	I.
	Der Erlass RB 814.04 (Gesetz über die Abfallbewirtschaftung [Abfallgesetz] vom 4. Juli 2007) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 30 Strafbestimmung ¹ Mit Busse bis Fr. 50'000 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seine Pflichten nach § 5 verletzt, insbesondere Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen zurücklässt, wegwirft, ablagert oder verbrennt, 2. durch das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Sinne von § 20 Abs. 2 zu viel Rauch verursacht oder Anordnungen des Departementes nach § 20 Abs. 3 zuwiderhandelt, 3. ohne Bewilligung bewilligungspflichtige Abfallanlagen erstellt oder betreibt, 4. seine Pflichten nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 verletzt, 5. ohne Bewilligung nach § 16 Eingriffe in Grundstücke, die im Kataster der mit Abfällen belasteten Standorte aufgeführt sind, vornimmt, 6. Vorschriften des Regierungsrates über die getrennte Abgabe und Bewirtschaftung von Abfällen verletzt, 7. ohne Bewilligung Gebäude oder Gebäudeteile abbrennt.	

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 10/534)
² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die urteilende Behörde nicht an den Höchstbetrag der Busse gemäss Abs. 1 gebunden. ³ Für geringfügige Übertretungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 kann der Regierungsrat Ordnungsbussen zwischen Fr. 50 und Fr. 300 festlegen. § 193 und § 194 des Gesetzes über die Strafrechtspflege vom 30. Juni 1970 / 5. November 1991¹⁾ sind anwendbar. ⁴ § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)³⁾ ist anwendbar.	³ Für geringfügige Übertretungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 (<u>Littering</u>) kann der Regierungsrat Ordnungsbussen zwischen Fr. 150Fr. 50 und Fr. 300 festlegen. § 193 und § 194<u>§ 51</u> des Gesetzes über die <u>Zivil- und</u> Strafrechtspflege vom (<u>ZSRG</u>)²⁾ 30. Juni 1970 / 5. November 1991 sind <u>ist</u> anwendbar.
§ 32 Aufhebung bisherigen Rechtes ¹ Das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 10. Februar 1993 wird aufgehoben.	§ 32 Aufgehoben.
§ 33 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.	§ 33 Aufgehoben.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Heute: § 51 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB [271.1](#))

²⁾ RB [271.1](#))

³⁾ RB [700](#)

⁴⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.